

Das Recht der Reichsschrifttumskammer

Die im Verlag des Börsenvereins kürzlich erschienene Sammlung der Bekanntmachungen und Anordnungen der Reichsschrifttumskammer »Das Recht der Reichsschrifttumskammer«*) gehört in die Hand eines jeden Buchhändlers. Die Anschaffung würde sich aber nur teilweise bezahlt machen, wenn er es dabei bewenden ließe, die Mappe in seine Handbibliothek einzustellen, um sie bei künftigen Zweifelsfällen zu Rate zu ziehen. Jeder Buchhändler sollte sich vielmehr die Zeit nehmen, das 152 Seiten umfassende Buch — das Schlagwortregister mitgezählt — von Anfang bis Ende durchzusehen. Er wird für sich und seinen Beruf großen Nutzen aus dieser Lektüre ziehen. Handelt es sich doch nicht um eine bloße Aneinanderreihung der von der Reichsschrifttumskammer erlassenen Anordnungen. Was er hier findet, ist die Lebendigmachung des für seinen Beruf maßgebenden Gesetzgebungswerkes. Überholtes und ungültig Gewordenes, das nur belasten würde und das Buch umfangreicher gemacht hätte, ist gar nicht mit abgedruckt. Andererseits ist fast jede Anordnung durch Anmerkungen, die wertvolle Hinweise bringen und manches erst verständlich machen, bis ins kleinste von sachkundiger Seite erläutert.

Ist der direkte Nutzen einer solchen Durchsicht nicht gering anzuschlagen, so kommt doch noch etwas anderes nicht weniger wichtiges hinzu. Hier sind vor den Augen des Lesers die Gesetze ausgebreitet, die den äußeren Rahmen für die künftige Entwicklung des Schrifttums im Dritten Reich bieten sollen. Das Reichskulturkammergesetz trägt das Datum des 22. September 1933, am 15. November des gleichen Jahres trat es in Kraft und einen Monat später sollte die Eingliederung in die einzelnen Kammern bewirkt sein. Vor wenig mehr als zwei Jahren wurde demnach die Körperschaft errichtet, die die Aufgabe hat, »durch Zusammenwirken der Angehörigen aller von ihr umfaßten Tätigkeitszweige die deutsche Kultur in Verantwortung für Volk und Reich zu fördern, die wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten der Kulturberufe zu regeln und zwischen allen Bestrebungen der ihr angehörenden Gruppen einen Ausgleich zu bewirken«.

Wir sagten schon, daß eine genaue Durchsicht der Gesetze, die sich die Reichsschrifttumskammer — um zu dem Teilgebiet der Kulturkammer zurückzukehren, das uns am nächsten steht — gegeben hat, nicht nur einen unmittelbaren Nutzen für jeden ihr Zugehörigen bedeutet. Sie wird ihm auch mit aller Deutlichkeit zeigen, was unter nationalsozialistischer Führung für das Schrifttum und damit für den Buchhandel in den letzten zwei Jahren erstrebt und erreicht wurde.

»Wir können heute annehmen, daß die Fundamente der Organisation stehen, und daß die großen Ziele, um deretwillen sie errichtet wurden, damit von selbst in den Vordergrund treten werden«, sagt Günther Geng in dem Vorwort des uns hier beschäftigenden Buches. Und kann man nicht auch hier mit gutem Recht das Wort unseres Führers anwenden, daß der Aufbau schneller vor sich ging, als früher der Abbruch sich vollziehen konnte. Es ist eine sehr kurze Spanne Zeit, in der vieles erreicht wurde, wozu früher bei dem vielen Debattieren Jahre gebraucht wurden oder was in einer Zeit der Parteienzersplitterung überhaupt nicht zu erreichen gewesen wäre. Erfüllt es uns z. B. nicht alle mit Stolz und Genugtuung, wenn heute Geschäftsinhaber und Angestellte als Gleichberechtigte und die gleiche Verantwortung Tragende derselben ständischen Organisation angehören. Damit sind früher unüberbrückbare Schranken gefallen und es besteht kein Zweifel, daß dadurch Kräfte geweckt wurden, die sich zum Wohle unseres Standes auswirken werden. Ist es nicht die Erfüllung manches für unmöglich gehaltenen Wunschtraumes, daß alle am Buch Schaffenden und für es als Mittler Tätigen an einer Stelle zusammengefaßt sind, die kein anderes Ziel hat als

dem Schrifttum zu dienen und für den Ausgleich der berechtigten Einzelinteressen besorgt ist. Wäre früher eine Bestimmung möglich gewesen, die — von Übergangserscheinungen abgesehen — es jedem Außenstehenden unmöglich macht, sich als Verleger zu betätigen — oder die die Bezeichnung Buchhändler demjenigen vorbehält, der dem zuständigen Fachverband angehört oder dort eingetragen ist.

Wie wohlthätig hat sich die großenteils aus eigener Verantwortung heraus unternommene Neuordnung des Leihbibliothekswesens bereits ausgewirkt. Die in den Jahren vor dem nationalsozialistischen Umsturz aus dem Boden schießenden wilden Leihbüchereien waren zu einer unverkennbaren Gefahr nicht allein für den Buchhandel, sondern für unsere gesamte Kultur geworden. Das Schund- und Schmutzschrifttum stand, vom Judentum eifrig gefördert und beschützt, in hoher Blüte. Frühere Regierungen waren machtlos, seine Verbreitung zu verhindern oder wollten es gar nicht. Schon in den ersten Monaten der nationalsozialistischen Regierung setzte hier das unerbittliche Reinigungswerk ein und Anfang 1935 konnte »dank der Mitarbeit des Buchhandels in allen seinen Verzweigungen« das Gesetz zur Bewahrung der Jugend vor Schund- und Schmutzschriften unseeligen Angedenkens aufgehoben werden.

Und wie war es denn mit den teuren »Prachtschinken«, die von einem gewissen Teil des Reisebuchhandels vertrieben wurden. Ihr Preis stand in keinem Verhältnis zu ihrem wirklichen Wert und so manchen Bezieher haben sie für immer dem Buch entfremdet. Die Beobachtungsstelle für den Reisebuchhandel hat diese Schäden beseitigt.

Viel Gutes ist schon von der Arbeitsgemeinschaft der Verleger für Volksliteratur ausgegangen. Die Schauerromane in hundert Fortsetzungen sind verschwunden und haben einer gesünderen Unterhaltungsliteratur Platz gemacht. In die Herausgabe der Kalender wurde Ordnung gebracht, ebenso wie das Adreßbuchgewerbe neu geregelt und zusammengefaßt wurde.

Die Neugestaltung des Buchbesprechungswesens wurde durch eine gemeinsame Anordnung der Reichsschrifttumskammer und der Reichspresskammer in Angriff genommen. Sie geht einem durch Jahrzehnte hindurch geduldeten und immer mehr um sich greifenden Schlendrian zu Leibe. Eine schon Anfang 1935 ergangene Anordnung der Reichsschrifttumskammer schützt den Verleger vor den Zudringlichkeiten der Bücherschnorrer aller Art.

Niemand wird die Verdienste schmälern wollen, die sich der Buchhandel in seinen Bemühungen und der Sorge um die Förderung des Nachwuchses erworben hat. Aber nie wäre unter dem früheren System ein Werk möglich geworden, wie es im Dritten Reich in der Reichsschule des Deutschen Buchhandels erstanden ist.

Die nationalsozialistische Schularbeit hat in den niederdeutschen Landschaften zu einer verstärkten Einführung plattdeutscher Texte in die Schulbücher geführt. Von der Reichsschrifttumskammer als verbindlich erklärte Regeln für die plattdeutsche Rechtschreibung sichern den Schulbüchern mit plattdeutschen Texten ungehinderte Verbreitungsmöglichkeit über einen früher oft engen Bezirk hinaus.

Wie leicht brachte es früher eine gewisse Sorte von Schriftstellern fertig, sich unter verschiedenen Pseudonymen zu tarnen. Da nur noch die Verwendung von einem Pseudonym gestattet ist, ist das nicht mehr möglich.

So könnte die Aufzählung neuer Bestimmungen, die wir dem nationalsozialistischen Staat unter Führung Adolf Hitlers verdanken und die alle dem Zwecke dienen, das deutsche Schrifttum der Gesundung zuzuführen und ihm die zukünftigen Entwicklungsmöglichkeiten aufzuschließen, noch weiter fortgesetzt werden. Vielleicht genügt aber dieser Hinweis für jeden Buchhändler, an Hand der oben erwähnten Sammlung »Das Recht der Reichsschrifttumskammer« sich selbst ein Bild ihrer zweieinvierteljährigen Tätigkeit im Rahmen der Reichskulturkammer zu verschaffen bzw. es aufzufrischen.

Wa.

*) G. Geng: Das Recht der Reichsschrifttumskammer. Im Schlagwort erfasst von G. Schwab. Leipzig: Börsenverein der Deutschen Buchhändler. 152 S. 8° Loseblattform in Zw. Ordner. RM 5.—.